

Kundeninfo für falsche Wartungsintervalle

gemäß den gesetzl. Vorgaben & der BetrSichV und
der T021, der T023, der VDI 2053 und der GAVO

Disclaimer:

Diese Information ist als völlig unverbindliche Information anzusehen. Jegliche Haftung irgendwelcher Art für den Inhalt oder daraus abgeleiteter Aktionen der Leser und / oder Nutzer, wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. (V7. - 06.01.2024)

© UMSITEC – Ulrich Ramakers

UMSITEC – NL Holzappel
Esteraustr. 10
56379 Holzappel

Tel.: 0 64 39 / 90 19 90
eMail: u.ramakers@umsitec.de

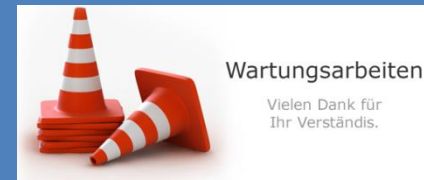
1. Inhaltsverzeichnis



Inhaltsverzeichnis:

- 2.) Zus. gesetzliche Hinweise, zum Abschluss von Wartungsverträgen
- 3.) Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

2. Zus. gesetzliche Hinweise, zum Abschluss von Wartungsverträgen



UMSITEC - IHL Holzappel
Planungsbüro + Service
Esteraustr. 10, 56379 Holzappel

UMSITEC
Umwelt- und Sicherheitstechnik

Original-Wartungsvertrag von UMSITEC für Gas- und CO-Warnanlagen
© Copyright by UMSITEC 1996

Für unseren unten genannten Kunden übernehmen wir, für sein unten genanntes Objekt die
Wartung der Gas-Warnanlage.

Kunden-Angebots-Nr.: 1 / 1	UMSITEC-Nr.: W 16 - 01 - 001
Kunde: Fa. XYZ GmbH Abt.: Haustechnik Parkstr. 12 63150 Eschborn	Objekt: (1....) Technik Turm Bereich: CH4 Gas-Heizung Hanauer-Landstr. 10 63150 Eschborn

Preis pro Wartung:	438,89 €
VIP-Nachlaß bei Abschluß des Wartungsvertrages:	10,00 %
	43,89 €

**Preis pro Wartung, bei Abschluss
des Wartungsvertrages,
incl. Fahrtkosten (Nur Anteilig):** **395,00 €**

Anlagentyp:
Gas-Warnanlage: **Methan**
CH4

Fabr.: UMSITEC
Typ: GCZ 4500 B - S
Anzahl der Meßfühler: 4 St.

Anzahl der Wartungen pro Jahr:

im Abstand von: Monaten

*3 Wartungen alle 4 Monate gem. der neuen BetrSichV
(Betriebssicherheitsverordnung) 10/2002, sowie der BG
Chemie - Merkblätter T 023 / BGI 518 + T 021 / BGI 836 (8/99)*

Unter Einhaltung der jeweils gültigen:

- DIN-VDE-Vorschriften
- der UVV Gase / VBG 61
- der EX-Richtlinien
- der T 023 + T 021 der BGC (8 / 99)
- der BetrSichV (10 / 2002)

Sicherheitshinweis:
Im Falle der Beauftragung, erhalten wir automatisch die dazu gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung = Verfahrensanweisung kostenfrei ausgehändigt. Diese darf dabei nicht älter als 3 Jahre sein

- werden folgende Leistungen erbracht**
- Überprüfung der gesamten Gas-Warnanlage
 - Kontrolle und Probelauf der Anlagensoftware
 - Überprüfung und Einstellung der Anlagen-Alarmschwellen
 - Funktionsüberprüfung der Messstellen
 - Einstellen des Nullpunktes und Verstärkung mittels Prüfgasaufgabe
 - Überprüfung der Ansteuerungen (z.B. Lüftungen, Motorventile ect.)
 - Überprüfung der Meldegeräte und der Alarmweitererschaltung (z.B. GLT etc.)
 - Erstellen eines Zustandsprotokolls

Zum Thema: „Wartungsintervall-Änderung in Wartungsverträgen“ können bzw. müssen wir Ihnen folgendes mitteilen:

UMSITEC ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen gegenüber, die gesetzlich vorgegebenen Wartungsintervalle, in alle Wartung- und Funktionsprüfungsverträgen vorab richtig einzutragen.

Möchte dann der Kunde später, aus welchen Gründen auch immer, von diesen gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervallen abweichen, so obliegt die Verantwortung dafür dann zu 100 % bei Ihm – nicht mehr bei UMSITEC.

Und damit sein „entsprechender Kundenwille“ auch klar, für jedermann, sichtbar und vor allem später auch jederzeit nachvollziehbar ist, muss der Kunde daher selber, alle von Ihm gewünschten Änderungen bzgl. der Wartungsintervalle per Hand in dem jeweiligen Vertrag selber abändern.

Damit ist UMSITEC aus der Haftung, die Wartung nicht gemäß den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervallen folgend umgesetzt zu haben.

Und umgekehrt ist der Kunden 100 % in der Haftung, der aus welchen Gründen auch immer, von diesen gesetzlichen vorgeschriebenen Wartungsintervallen abweichen möchte.

Es ist also keine evtl. gedachte „Bockigkeit“ und /oder auch kein „Unwille“ und/oder das UMSITEC kein „Verständnis“ dafür hätte.

Nur wir dürfen schlicht und ergreifend, aus den v.g. haftungstechnischen Gründen nicht, und nicht aus falsch verstandenem evtl. gedachtem voreilenden Gehorsam, die in unseren Verträgen eingetragenen gesetzlich vorgeschriebenen Wartungsintervalle selber schon vorab ändern.

Diese muss, aus rein haftungstechnischen Gründen – immer – vom Kunden selber handschriftlich selber vorgenommen werden.

Alle diese vom Kunden dann entsprechend handschriftlich selber geänderten Wartungsintervalle, werden dann auch von UMSITEC entsprechend akzeptiert und auch so gemäß diesem Kundenwunsch dann auch umgesetzt.

Wir hoffen, mit dieser sehr ausführlichen Erläuterung, nochmals dazu beigetragen zu haben, dass Sie als unser sehr geschätzter Kunde erkennen, warum wir die von Ihnen gewünschten, nicht regelkonformen Wartungsintervalle gleich im Vorfeld selber abändern – nicht können bzw. nicht dürfen.

3. Bußgeldkatalog für Verstöße gegen die BetrSichV



Seit: Dezember 2012

Stand: März 2018

Impressum: LASI-Veröffentlichung - LV 62
Handlungsanleitung „Bußgeldkataloge zur Betriebssicherheitsverordnung“ (BetrSichV)

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers. Den Mitgliedern des LASI ist der Nachdruck erlaubt.

Herausgeber: Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

LASI-Vorsitzender: Dr. Volker Krügel
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Amt für Verbraucherschutz
Billstraße 90
20539 Hamburg

Verantwortlich: Stefan Pemp
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration
Hannover

Arbeitskreis: Gertrud Vogel (Leitung)
Die Senatoren für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
Freie Hansestadt Bremen

Thomas Kipper
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen
Düsseldorf

Silvia Lucas
Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Erfurt

Bernhard Müller
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dresden

Jürgen Thier
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen
Düsseldorf

Titebild: www.pixabay.com

Herausgabedatum März 2018
ISBN: 978-3-936415-90-2

Die LASI Veröffentlichungen stehen im Internet zum Download bereit unter: <http://www.lasi-info.com>
→ Publikationen → LASI Veröffentlichungen



25	Beschäftigten vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln die im § 12 Absatz 1 Satz 1 genannten Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 1 Satz 1	2.000
26	Beschäftigte vor Aufnahme der Verwendung von Arbeitsmitteln nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterwiesen	§ 12 Abs. 1 Satz 2	2.000
27	Betriebsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt	§ 12 Abs. 2 Satz 1	2.000
28	Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt oder in Anhang 3 genannte Arbeitsmittel nicht oder nicht rechtzeitig prüfen lassen	§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1	3.000
29	Außerordentliche Überprüfung nicht oder nicht rechtzeitig durch eine zur Prüfung befähigte Person durchführen lassen	§ 14 Abs. 3 Satz 2	3.000
30	Ergebnis einer Prüfung nach § 14 Absatz 1 bis 4 nicht aufgezeichnet und nicht bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt	§ 14 Abs. 7 Satz 1	1.000

Bußgeld-Höhe:
mind. 3.000,- €
pro nicht ausgeführter
Wartung oder Funktionsprüfung

Bußgeld-Höhe:
mind. 10.000,- €
für die anderen o.g. zus. Fälle, die in der Regel
dabei ebenfalls nicht erfüllt werden (Keine
Aushangs pflichtige Gas-Notfall-
Verfahrensanleitung Vor-Ort vorhanden, keine
Unterweisung der Mitarbeiter in die GNVA etc.)

